

## DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

- **Datenschutzbehörden:** 17 und Sonderzuständigkeiten
  - **Budget 2022:** €114.086.030,--
  - **Mitarbeiter 2022:** Ca. 1155
  - **Übersicht der von noyb eingereichten Beschwerden:** [link](#)
1. **Intransparenter Datenschutz:** Anders als in anderen Mitgliedsstaaten<sup>2</sup> veröffentlichen deutsche Datenschutzbehörden ihre Entscheidungen nicht konsequent – obwohl die meisten Behörden auch für Informationsfreiheit zuständig sind. Unternehmen und Nutzende haben damit keinen Zugang zur Entscheidungspraxis und müssen sich Großteiles auf Presseberichte beschränken. Eine abschreckende bzw. generalpräventive Wirkung von Entscheidungen ist damit nicht gegeben.
  2. **Deutscher Föderalismus – plus!** Als starker Föderalstaat, gibt es in Deutschland nicht nur 17 Landesdatenschutzbehörden und eine Bundesbehörde, sondern auch noch Sonderzuständigkeiten für Medien oder Kirchen. Unternehmen und Betroffene sind auch fünf Jahre nach dem (vermeintlich) „einheitlichen“ europäischen Datenschutzrecht mit verschiedenen Interpretationen und Durchsetzungsansätzen innerhalb Deutschlands konfrontiert. Unternehmen nutzen diese Unterschiede immer wieder, um Behörden gegeneinander auszuspielen.
  3. **Deutsche Eigenwahrnehmung vs. Realität:** Obwohl Deutschland als Land des Datenschutzes gilt, ist eine entsprechende Behördentätigkeit bei der Durchsetzung oftmals nicht zu erkennen. In fünf Jahren DSGVO haben die deutschen Behörden weder durch besonders hohe Strafen, noch durch eine konsequente Rechtsdurchsetzung in der Breite von sich reden gemacht. Auch in den von noyb geführten Verfahren setzen die Behörden eher auf „informelle“ Lösungen mit Unternehmen als auf eine konsequente Durchsetzung mit generalpräventiver Wirkung. Beschwerden werden auch bei Rechtsbruch regelmäßig „informell eingestellt“. Die Behörden legen wiederum einen starken Fokus auf Informations- und Beratungsarbeit, gegenüber Bürger\*innen, Unternehmen und staatlichen Stellen.
  4. **Deutsche Gerichte und Jurist:innen sind kreativ beim Abweisen:** Die deutschen Gerichte und Rechtswissenschaft tun sich indes auf europäischer Ebene besonders durch krude Theorien hervor, die auf die Abweisung von DSGVO-Rechten abzielen. So scheiterten viele Schadenersatzklagen jahrelang an einer angeblichen „Erheblichkeitsschwelle“. Auskunftersuchen wurden abgewiesen, wenn der Verdacht bestand, dass betroffene Personen ihre eigenen Daten zu anderen Zwecken als zur Durchsetzung von DSGVO-Ansprüchen verwendet wollten. Diese Ansätze wurden inzwischen zwar vom EuGH verworfen, haben jedoch Klagen jahrelang blockiert.
  5. **Viele Köpfe, wenig Resultate:** Gesamt hat Deutschland eine Struktur mit etwa 1.000 Behördenmitarbeitenden geschaffen, die nach fünf Jahren international nicht als schlagkräftig wahrgenommen wird. Beschwerden bleiben jahrelang liegen und wichtige Ressourcen werden in innerdeutschen Abstimmungsgremien der Behörden gebunden.

<sup>1</sup> [https://edpb.europa.eu/system/files/2022-09/edpb\\_overviewresourcesmade\\_availablebymemberstatetosas2022\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2022-09/edpb_overviewresourcesmade_availablebymemberstatetosas2022_en.pdf), S. 3 & 6.

<sup>2</sup> Siehe beispielsweise Datenbanken in [Österreich](#), [Spanien](#) oder [auf europäischer Ebene](#).